

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 20 – 27. März 2012

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

115 18. Sitzung des Rates in der Wahlperiode
2009/14 am 28.03.2012

Stadt Lage

116 Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haus-
haltjahr 2012

Stadt Bad Salzuflen

115 18. Sitzung des Rates in der Wahlperiode
2009/14 am 28.03.2012

Am Mittwoch, dem 28.03.2012, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 18. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2009/2014 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 26.3.2012 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates am 08.02.2012 - öffentlicher Teil –**
3. **Niederschrift über die Sondersitzung des Rates am 07.03.2012 - nur öffentlich –**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
5. **Bericht über laufende Beschlüsse**
6. **Fraktionsanträge**
- 6.1. Nutzung der Wandelhalle
- Antrag der FDP-Fraktion –
7. **Bericht zur Haushaltsausführung 2011 mit dem Stand 31.12.2011**
8. **Beteiligungsbericht der Stadt Bad Salzuflen**
-Fortschreibung Stand 31.12.2009

9. **Schaden am städtischen Gebäude des AWO-Kindergartens in Wüsten, Gebrüder-Grimm-Strasse**
10. **Wahl einer Schiedsperson**
11. **Eintrittspreise für die städtische Konzertreihe**
12. **Delegationsvereinbarung zwischen der Stadt Bad Salzuflen und dem Kreis Lippe für den regionalen Busverkehr**
13. **Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;
hier: Nebentätigkeiten des Bürgermeisters**
14. **Ortsrecht**
 - 14.1. Neue Stadtordnung
 - 14.2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen
 - 14.3. **Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen**
 - 14.4. 1. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bad Salzuflen vom 25.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
 - 14.5. 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2005

15. Umbesetzung von Gremien

- 15.1. Umbesetzung im Ausschuss für Bildung und Kultur, im Ortsausschuss Schötmar und im Ortsausschuss Retzen
- Antrag der FDP-Fraktion –
- 15.2. Umbesetzung in den Gremien des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
- 15.3. Umbesetzung im Ortsausschuss Retzen-Gastrup
- Antrag der Fraktion Freie Wähler –

16. Bebauungsplan Nr. 1021 B/III "Knetterheide-Südfeld, Teilbereich B/III", Ortsteil Werl-Aspe
1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

- 17. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I "Hoffmannstraße - südlicher Teil", Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar**
1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

18. Anfragen von Ratsmitgliedern**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1. Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates am 08.02.2012 - nichtöffentlicher Teil –**
- 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
- 3. Bericht über laufende Beschlüsse**
- 4. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 22.03.2012
Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.03.2012

Stadt Lage**116 Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lage voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 60.514.360 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 65.508.505 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 56.559.910 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 61.709.891 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.868.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.593.700 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.675.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 183.000 EUR festgesetzt.

Dabei handelt es sich um die im Produkt 002 015 001 für 2013 vorgesehene Anschaffung digitaler Funkgeräte sowie die im Produkt 012 001 001 001 für 2013 in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten gesamten Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.994.145 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 413 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten.

Bei Überschreitung dieser Beträge ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Die Ansätze folgender Sachkonten sind gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Produktsachkonten mit einem Ansatz bis einschließlich 2.000 EUR der Ergebnispositionen „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, „Transferaufwendungen“ und „sonstige ordentliche Aufwendungen“ innerhalb eines Produkts/Unterprodukts
- die im Produktbereich 3 vorhandenen Sachkonten 5255000, 5255100, 5271000 und 5279000 je Produkt/Unterprodukt
- die in diversen Produkten versorgten Sachkonten 5255000 und 5255100 / 5255101 - ...105 bzw. 5255110 und 5255200
- die Produktsachkonten 001 006 001 5431010 -15 (Bürobedarf)
- die Aufwendungen für Versicherungen (Sachkonten 5441000 - ...020)
- die im Produkt 016 001 002 enthaltenen Zinsaufwendungen sowie Zahlungsverpflichtungen aus Zinsderivaten
- die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (nach Aufgabenbereichen getrennt)
- die Ansätze aller mit Aufwandskonten verbundenen Auszahlungskonten sowie - in einem gesonderten Deckungskreis - die Auszahlungs-Ansätze für die Tilgung/Umschuldung von Krediten (016 001 002)

Außerdem sind die Sachkonten folgender Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen „unecht“ deckungsfähig:

Mehrerträge aus Versicherungsleistungen fließen den korrespondierenden Aufwandspositionen zu.

Mehrerträge aus Entgelten für die Übermittagsversorgung in Tageseinrichtungen für Kinder (Bildungs- und Teilhabepaket) erhöhen die korrespondierenden Aufwandspositionen.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen für den U3-Ausbau von Kindergärten und für Familienzentren fließen den entsprechenden Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen zu.

§ 9

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen und -rechnungen gesondert darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 10

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw - Vermerk: Die Stelle kommt bei Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku - Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe in Detmold als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs.4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.03.2012 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.03.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen der Stadt Lage, Bergstraße 6 (City-Center, 1. OG), Büro 408, bis zur Feststellung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 20. März 2012

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.03.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.